

Betriebszulassung



Zulassungs-Nr.: **KBZ 1066 HH 1**

Für den **Neubau von Yachten, Wasserfahrzeugen und Bauteilen
hergestellt aus Faserverbundwerkstoffen**

hat die Firma **Haindl Kunststoffverarbeitung GmbH
Am Knick 4
28777 Bremen
Deutschland**

die Betriebszulassung durch den Germanischen Lloyd beantragt und Unterlagen über die betrieblichen Fertigungseinrichtungen und die fachliche Qualifikation des Aufsichtspersonals und der ausgebildeten Fachkräfte eingereicht. Die Zulassung wird durch den Germanischen Lloyd in folgendem Umfang erteilt:

Verfahren **Handlaminieren sowie
Prepregverfahren
Faserwickelverfahren
Vakuuminjektion
Autoklav Verfahren**

Aufsichtspersonal **Holger Bannies
Claus Kähler**

Vorschrift **Klassifikations- und Bauvorschriften
II - Werkstoffe und Schweißtechnik
Teil 2 - Nichtmetallische Werkstoffe
Kapitel 1 - Faserverbundwerkstoffe und Kleben**


Bemerkungen **Maximale Bauteilabmessungen (L x B x T):
6,5 x 2,3 x 2,2 m³ (Temperkammer)
2,5 x 1,2 m³ ; Max. 400°C ; 15 bar (Autoclav)**

Der Anhang zur Betriebszulassung ist Bestandteil dieser Bescheinigung.

Diese Bescheinigung ist gültig bis 2016-12-31.

Hamburg, 2013-12-17

Germanischer Lloyd


id. **Guido Michalek**


Joachim Rehbein

Betriebszulassung



ANHANG

2013-12-17

Zulassungs-Nr.: **KBZ 1066 HH 1**

Seite 1

Referenz-Dokumente **F 505 D/2012-11 vom 13.11.2013**

Zulassungsbasis **Betriebsbegehung F525AD/2005-03/IO-P am 11.12.2013**

Grundlagen der Betriebszulassung

Der Betrieb ist verpflichtet, alle bei ihm herzustellenden und vom Germanischen Lloyd geprüften Yachten, Wasserfahrzeuge und Bauteile (Bauteile) entsprechend den Richtlinien des Germanischen Lloyd zu fertigen. Diese Verpflichtung gilt unbeschadet der zwischen dem Betrieb und seinem Auftraggeber geschlossenen Verträge. Von dieser Verpflichtung ist der Betrieb nur frei, wenn vor Aufnahme der Fertigung dem Germanischen Lloyd schriftlich darüber Mitteilung gemacht wird, dass für ein vom Germanischen Lloyd geprüftes Bauteil die Betriebszulassung keine Anwendung finden soll.

Für jedes Bauteil ist vor Fertigungsbeginn eine Prüfspezifikation durch den Betrieb zu erstellen, aus der die Aufgaben der Fertigung und der fertigungsunabhängigen Gütesicherung eindeutig hervorgehen. Die Prüfspezifikation ist dem Germanischen Lloyd vor dem Fertigungsbeginn zur Prüfung vorzulegen.

Betriebliche Veränderungen, die wesentlichen Einfluss auf die Qualität der Fertigung haben (z. B. andere Fertigungsmethoden und/oder Fertigungseinrichtungen) sowie Änderungen der Qualifikation des Personals sind umgehend dem zuständigen Besichtigter bzw. der Hauptverwaltung des Germanischen Lloyd schriftlich mitzuteilen.

Werden bei einer Überprüfung Verstöße gegen die Bestimmung der Betriebszulassung festgestellt, so wird eine Beseitigung der Mängel innerhalb einer Frist festgelegt und ggf. eine Nachprüfung durchgeführt. Ergibt die Nachprüfung, dass die Mängel weiterhin bestehen, so ist der Germanische Lloyd berechtigt, die Betriebszulassung aufzuheben. Eine Aufhebung der Betriebszulassung wird den zuständigen Aufsichtsbehörden mitgeteilt.

Ende des Anhangs


Germanischer Lloyd